**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 3,62 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 1255, 1757, 3127, 3130 Gmkg. Teuschnitz und Fl.Nr. 280 Gmkg. Roßlach.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass bei dem Vorhaben die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen im Vordergrund steht, welche voraussichtlich eine Veränderung, nicht aber eine Verschlechterung der natürlichen Gegebenheiten zur Folge haben.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Stadtsteinach, 25.11.2024*

*gez. Angermann, RI*